



Satzung

der Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose e. V.

M.E.G.

§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Verein heißt „Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose e.V.“ (M.E.G.) und hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist München.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein dient der allgemeinen seelischen Gesundheit mit dem Ziel, die Hypnosetherapie nach Milton H. Erickson, M.D. in Forschung und Praxis zu fördern. Zweck des Vereins ist daher die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Anregen, Fördern und Durchführen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten sowie von Veranstaltungen und Kongressen auf dem Gebiet der Hypnosetherapie.
2. Planung, Förderung und Koordination von Aus- und Fortbildungsprogrammen in Hypnosetherapie.
3. Informationsvermittlung über wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsberichte, Tagungen und Vorträge.
4. Publizistische Tätigkeit über seelische Gesundheit und Hypnosetherapie.
5. Zweck des Vereins ist es auch, den Gegenstand der wissenschaftlichen Hypnose in psychologischen, medizinischen, pädagogischen und beruflich verwandten Fachkreisen zu fördern.

§ 4 Verwendung und Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

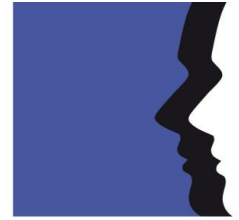
§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - assoziierte Mitglieder
 - aktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Es ist zunächst die assoziierte Mitgliedschaft möglich. Diese steht Personen offen, die
 - in helfenden Berufen Hypnose/Hypnotherapie beratend oder therapeutisch anwenden und
 - sich in einer Fortbildung der M.E.G. oder DGH befinden.
3. Aktive Mitglieder werden können
 - approbierte Ärzt:innen,
 - Zahnärzt:innen,
 - approbierte Psychologische Psychotherapeut:innen,
 - approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen sowie
 - Psycholog:innen, Pädagog:innen und Sozialwissenschaftler:innen mit einem Hochschulabschluss (Diplom- oder Masterabschluss), die eine psychotherapeutische Ausbildung von mindestens 600 Ausbildungsstunden mit belegter Selbsterfahrung sowie eine Heilkundeerlaubnis nachweisen.

Aktive Mitglieder müssen darüber hinaus

 - beruflich unmittelbar mit Hypnose/Hypnotherapie arbeiten,
 - mindestens zwei Jahre assoziiertes Mitglied der M.E.G. gewesen sein und
 - ein gültiges Zertifikat der M.E.G. besitzen.

Sie sind von zwei aktiven Mitgliedern für die aktive Mitgliedschaft vorzuschlagen. Ausnahmen kann der Vorstand einstimmig beschließen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Die Mitgliedschaft wird in Textform beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung kann der/die Antragsteller:in in der nächsten Mitgliederversammlung erneut einen Antrag in Textform stellen, über dessen Annahme oder Ablehnung mit Zweidrittelmehrheit entschieden wird.
6. Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht und können in den Vorstand berufen werden.



Funktionen als Ausbilder:innen innerhalb der M.E.G. können nur von aktiven Mitgliedern übernommen werden. Das Mitglied hat dabei zu gewährleisten, dass es in einem Umfang therapeutisch tätig ist, der die zu fordernde therapeutische Kompetenz sicherstellt.

- Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann hierbei eine Staffelung der Beiträge für verschiedene Mitgliedergruppen beschließen. Der Beitrag ist auch zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Kündigung,
 - durch Ausschluss.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden noch offen stehende Beiträge gestrichen.
- Die Kündigung muss dem Verein in Textform ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres zugestellt werden.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gilt bezüglich des Beitrages die Beitragsordnung.

Der Ausschluss kann u. a. erfolgen bei

- groben Verstößen gegen die Vereinsstrebungen und gegen die Satzung.
- wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnverfahren gemäß Beitragsordnung. Ist eine Mahnung in Textform wegen einer nicht mitgeteilten Anschriftenänderung nicht möglich, so gilt sie als erfolgt.

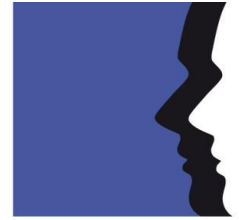
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Regionalstellenkonferenz
- Der wissenschaftliche Beirat
- Der Ethik-Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Innerhalb eines Jahres, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt an jedes Mitglied in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Vorlage des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von Rechnungsprüfern
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einberufung erfolgt in Textform, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Vorstand kann auch selbständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes in Textform in der Frist von drei Wochen einberufen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, einem seiner/ihrer Stellvertreter:innen oder einem anderen Mitglied geleitet. Sie beschließt offen oder geheim mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen werden lediglich die Ja- und die Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- Tagesordnungspunkte werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie dem Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor in Textform zugegangen sind. Andere Tagesordnungspunkte können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- Die Mitgliederversammlungen können auch in der Form einberufen werden, dass im Vereinspublikationsorgan die Termine zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung der Fristen bekannt gegeben werden.
- Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese beschlossen, wobei nicht behandelte Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Mitgliederversammlung als erste behandelt werden müssen.
- Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich delegieren. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich vertreten.
- Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online-Veranstaltung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 11 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Vorstand



mit angemessener Rücklauffrist. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 50 % der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss des Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden („President“), dem/der 2. Vorsitzenden („President-Elect“), der/die in der nächsten Vorstandsperiode zum/zur 1. Vorsitzenden aufrückt, dem/der Alt-Präsident:in („Past President“), der/die in der vorherigen Amtsperiode den 1. Vorsitz einnahm, dem/der Schriftführer:in, dem/der Schatzmeister:in, dem/der Herausgeber:in des Vereinspublikationsorgans sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben. Dabei folgt nach einer jeweils dreijährigen Amtsperiode der/die 2. Vorsitzende dem/der 1. Vorsitzenden und der/die 1. Vorsitzende dem/der Alt-Präsident:in in sein/ihr jeweiliges Amt („Präsidial-Turnus“).
2. Der geschäftsführende Vorstand kann nur aus aktiven Mitgliedern gebildet werden.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, jeder für sich. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende hiervon nur Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. a) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
b) Grundsätzlich entscheidet der Vorstand in einer Sitzung, bei der mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende. Diese müssen unter Bekanntgabe der Beschluss Themen mindestens 1 Woche vorher in Textform geladen worden sein. Stattdessen kann der Vorstand auch im Rahmen einer einberufenen Video- oder Telefonkonferenz Beschlüsse fassen, bei der mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende, mitwirken müssen. Es entscheidet - wie im Sitzungsverfahren - die einfache Mehrheit. Der gefasste Beschluss ist durch den Schriftführer oder einen von ihm benannten Vertreter schriftlich niederzulegen und an alle Vorstandsmitglieder zu versenden, auch per E-Mail. Sollte dem in der Video- oder Telefonkonferenz mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss nicht die Mehrheit aller von dem Beschluss verständigten Vorstandsmitglieder binnen 1 Woche schriftlich widersprechen, ist der gefasste Beschluss wirksam. Hierauf ist bei der Versendung des Beschlusses hinzuweisen. Sollte eine Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder dem übersandten, in der Video- oder Telefonkonferenz gefassten Beschluss rechtzeitig widersprechen, ist der Beschluss unwirksam.
c) In dringenden Fällen, wenn die anderen Vorstandsmitglieder nicht in der erforderlichen Zeit erreicht werden können, können der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende allein entscheiden, jedoch ist dann der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verteilen die Vorstandsaufgaben, soweit sie nicht durch die Amtsbezeichnung festliegen, unter sich. Der geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer:in anstellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes führt.
7. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
8. Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung.
Sie haben aber Anspruch auf einen Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
9. Darüber hinaus kann der Vorstand mit Mehrheit die Auskehrung der nicht steuerpflichtigen Ehrenamtspauschale an Mitglieder des Vorstandes beschließen, derzeit maximal € 840,00 im Jahr.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Präsidial-Turnus (§ 9 Abs. 1 Satz 2) gewählt. Soweit der Präsidial-Turnus nicht eingehalten werden kann (etwa weil der/die bisherige 2. Vorsitzende sich nicht mehr zur Wahl stellt), sind die vakanten Ämter durch Neuwahl zu besetzen.
2. Die Wahlen erfolgen geheim.
Listenwahl ist möglich.
Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht wenigstens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.
3. Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit, bei mehreren Wahlvorschlägen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet bei einer Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit. Sind mehrere Wahlvorschläge mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, nehmen alle an der Stichwahl teil. Dieses Verfahren ist auch auf Listenwahl anzuwenden.
4. Als Nominierungsausschuss für zukünftige Vorstandsmitglieder gilt der alte Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt. Ebenso können Nominierungsvorschläge von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger:in für den Rest der Amtszeit gewählt.
6. Der alte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Verein hat einen aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden wissenschaftlichen Beirat.
2. Beiratsmitglieder können Mitglieder des Vereins oder Dritte sein. Sie müssen über Sachkenntnisse und einschlägige Erfahrung verfügen. Dem Beirat gehören ständig jeweils mindestens 2 ehemalige Vorstandsmitglieder des Vereins an. Dem Beirat dürfen nicht angehören der/die Geschäftsführer:in des Vereins oder Personen, die in einem in Konkurrenz zur M.E.G. e.V. stehenden Verein/Unternehmen tätig sind.
3. Der Beirat wird auf die Dauer von 4 Jahren vom Vorstand der M.E.G. bestimmt. Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
4. Jedes Beiratsmitglied kann sein/ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins niederlegen.



5. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.
6. Jedes Beiratsmitglied hat die Aufgabe, die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß § 3 der Satzung des Vereins im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit zu fördern mit dem Ziel, Berufskontakte im Außenverhältnis zu pflegen und mit seiner/ihrer wissenschaftlichen, berufspolitischen Betätigung zum Wohl des Vereins beizutragen.
7. Der Beirat und seine Mitglieder erhalten keine Vergütung. Sie haben aber Anspruch auf einen Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
8. Im Übrigen gilt hinsichtlich des wissenschaftlichen Beirats die derzeit gültige Satzung des Beirats.

§ 12 Ethik-Beirat

1. Der Verein hat einen aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitglieder bestehenden Ethik-Beirat.
2. Die Mitglieder des Ethik-Beirats werden vom Vorstand auf 3 Jahre durch Beschluss bestimmt.
3. Soweit möglich soll ein Mitglied des Ethik-Beirats die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Mitglied, welches die Befähigung zum Richteramt besitzt, muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die übrigen Mitglieder des Ethik-Beirats können nur Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Ethik-Beirat ist an Weisungen anderer Vereinsorgane nicht gebunden, sondern trifft seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Der Ethik-Beirat ist zuständig für
 - den Erlass und die Änderung einer Ethik-Richtlinie gem § 13;
 - die Prävention möglicher Verstöße gegen die Ethik-Richtlinie;
 - die Aufklärung möglicher Verstöße gegen die Ethik Richtlinie und die Abgabe von Handlungsempfehlungen an den Vorstand gem. § 13 Nr. 4.
6. Die Mitglieder des Ethik-Beirats, soweit sie Mitglieder des Vereins sind, erhalten keine Vergütung, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Insofern ein Mitglied des Ethik-Beirats nicht Mitglied des Vereins ist, kann der Vorstand mit diesem Mitglied des Ethik-Beirats eine angemessene Vergütung vereinbaren.
7. Der Ethik-Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Ethik-Richtlinie

1. Der Ethik-Beirat erlässt eine Ethik-Richtlinie für die Mitglieder, Kursleiter:innen und Weiterbildungsteilnehmer:innen der M.E.G.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zur Einhaltung der Ethik-Richtlinie verpflichtet. Kursleiter:innen und Weiterbildungsteilnehmer:innen der M.E.G., insofern Sie nicht Mitglieder des Vereins sind, sind im Rahmen der Kurse und Weiterbildungen schriftlich zur Einhaltung der Ethik-Richtlinie zu verpflichten.
3. Sollte einem Mitglied oder Organ des Vereins ein möglicher Verstoß gegen die Ethik-Richtlinie bekannt werden, so hat dieses den Ethik-Beirat über den möglichen Verstoß zu informieren.
4. Insofern dem Ethik Beirat mögliche Verstöße angetragen oder selbst bekannt werden, hat dieser die Aufgabe den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Verstöße zu überprüfen. Die Mitglieder des Vereins sind dem Ethik-Beirat diesbezüglich zur Auskunft verpflichtet. Der Ethik-Beirat gibt im Anschluss gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme und Handlungsempfehlung ab.
5. Verstöße gegen die Ethik-Richtlinie können vom Vorstand durch das Aussprechen einer Rüge oder dem Entzug eines etwaig vorhandenen Zertifikats der M.E.G. geahndet werden. Grobe Verstöße gegen die Ethik-Richtlinie können durch den Vorstand entsprechend § 6 Nr. 4 mit dem Ausschluss geahndet werden.

§ 14 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer:in zu führen, von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer:in zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt gem. § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter 3 Personen sinkt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschung im Bereich der klinischen Psychologie.

§ 16

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung, Stand 23.09.2020

Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose e. V.

23.03.2023